

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
27.06.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Sitzungssaal des Rathauses, Hermann-Danz-Str. 46
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Mahrholdt

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Uwe Kirchner
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen
FB-Leitung Sicherheit & Ordnung
FB-Leitung Zentrale Dienste

Abwesend:

Mitglieder

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach
Herr Dr. Roger Stöcker

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 09.05.2023, öffentlicher Teil
5.		Einwohnerfragestunde
6.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
7.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8.	424/23	Neubesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen
9.	421/23	Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien

10. **394/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
11. **395/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB
12. **422/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
13. **423/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West"
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
14. **387/23/1** Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
15. **425/23** Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Durchführung der Kalkulation der Kostensätze für Leistungen der FFW und Erstellung der Kostenersatzsatzung durch einen externen Dienstleister
16. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

17. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
18. Abstimmung über die Niederschrift vom 09.05.2023, nichtöffentlicher Teil
19. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
20. **420/23** Personalangelegenheit
21. **426/23** Vergabeangelegenheit
22. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
23. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 09.05.2023, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 09.05.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 4 Nein: 0 Enth.: 3

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Seitens des Bürgermeisters liegen keine Informationen vor.

TOP 7.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet der Bürgermeister um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Bauwesen, Zentrale Dienste und Ordnung/Sicherheit.

Dem wird **einstimmig** zugestimmt:

TOP 8.: Neubesetzung einer Stelle im Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen
424/23

Nach derzeit geltender Hauptsatzung besteht der Seniorenrat aus höchstens 8 Mitgliedern (je Ortsteil zwei Einwohner). Aktuell ist dieser mit 6 Mitgliedern besetzt.

Die Mitglieder werden gemäß § 8 der derzeit gültigen Hauptsatzung vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Nach der Neubesetzung würde der Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen aus 7 Mitgliedern bestehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Einwohnerin Frau Sabine Scherf in den Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen mit Wirkung ab 01.07.2023 zu bestellen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien

421/23

In den zurückliegenden Monaten gingen vermehrt Anfragen zur Ermöglichung von Projekten zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien bei der Stadt Hecklingen ein. In der bisherigen Praxis wurden die Modalitäten und Bedingungen für den Anschub eines solchen Projektes – also die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses – stets im Rahmen der Diskussion zum Aufstellungsbeschluss thematisiert und verhandelt.

Aufgrund der Fülle der Anfragen erachtet es der Bau- und Ordnungsausschuss für zielführend, Leitlinien zu beschließen, welche die Mindestanforderung an EEG-Projekte wiedergeben und so den Investoren bereits frühzeitig die Möglichkeit zur Projekt abwägung gibt.

Der anliegende Entwurf (Anlage 1 zum Beschluss) wurde im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses vom 04.05.2023 erarbeitet und soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage diskutiert, wenn nötig modifiziert und möglichst beschlossen werden.

Im Rahmen der Vorberatung der Vorlage im Bau- und Ordnungsausschuss am 22.06.2023 wurde beschlossen, die Leitlinien teilweise umzuformulieren. Die nachstehenden Formulierungen einzelner Absätze, die mit ihren Kerngedanken auch Abstimmungsgegenstand der Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses waren, werden anstelle der ursprünglichen Formulierungen seitens des Bau- und Ordnungsausschusses vorgeschlagen.

(1) Eine faire Teilhabe der Bevölkerung und der Stadt Hecklingen an den Gewinnen des EE-Projektes sollte sich, sofern gesetzlich möglich, nach den jeweiligen Marktpreisen richten. Aufgrund der zu erwartenden Preisdynamik im Stromsektor ist ebenso mit einer Fortschreibung des gesetzlich zulässigen Höchstmaßes der Beteiligung der Kommunen und ggf. der Bevölkerung zu rechnen. Um dieser Entwicklung auch im Rahmen der Vertragswerke folgen zu können, sollte sowohl für die Kommune als auch für die Bevölkerung der Stadt Hecklingen im Rahmen der abzuschließenden Vereinbarungen mit den Vorhabenträgern möglichst dynamisch auf das nach dem EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) bzw. nach den ggf. einschlägigen Gesetzen zulässige Höchstmaß der Beteiligung abgestellt werden.

(4) Der Bezug von vergünstigter Energie für Anwohner und Unternehmen der Stadt sollte ermöglicht werden.

(5) Direkte finanzielle Beteiligungen (wobei der Mindestsatz __, __ € nicht übersteigen sollte [akzeptablen Mindesteinsatz festlegen]) an den EE-Projekten durch die Bevölkerung und von Unternehmen der Stadt sollten möglich sein.

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den Vorschlägen des Bau- und Ordnungsausschusses zu und empfiehlt die teilweise umformulierten Leitlinien dem Stadtrat zur Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Leitlinien der Stadt Hecklingen für Projekte zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien in Form der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

394/23

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“ auf den Flächen einer ehemaligen Kiesgrube in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, wäre für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren (vgl. Beschlussvorlage 392/23) zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“.

Durch die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) wurden zum Verfahren neben den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss auch bereits ein Vorentwurf sowie die zugehörige Begründung nebst Umweltbericht abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltbericht,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube"
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB

395/23

Die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“ auf den Flächen einer ehemaligen Kiesgrube in der Gemarkung Groß Börnecke beantragt (vgl. Beschlussvorlage 393/23). Der

Aufstellungsbeschluss wurde gefasst.

Durch die Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) wurden zum Verfahren mittlerweile ein Vorentwurf der Planzeichnung, die zugehörige Begründung nebst Umweltprüfung und der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. die Annahme des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube“, Stadt Hecklingen OT Groß Börnecke in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltprüfung,
2. die Annahme des Vorentwurfs zum Vorhaben- und Erschließungsplan,
3. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, der Begründung einschließlich der Umweltprüfung sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
Parallel sind die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

422/23

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hecklingen West“ auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Hecklingen beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“. Durch die Vorhabenträger wurden zum Verfahren eine Planzeichnung zum Vorentwurf sowie die zugehörige Begründung nebst Umweltbericht abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung nebst Umweltbericht,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und der Begründung einschließlich des Umweltberichts.
Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West"
hier: Annahme des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

423/23

Die Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG hat bei der Stadt Hecklingen die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Hecklingen West“ auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Hecklingen beantragt.

Da sich die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ableiten lässt, ist für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen. Dies geschieht im Parallelverfahren zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Hecklingen West“.

Durch die Vorhabenträger wurden im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes abgegeben und diesbezüglich um Annahme und Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. die Annahme des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hecklingen West“ der Stadt Hecklingen in der beigefügten Form (Planzeichnung) und Begründung mit Umweltbericht,
2. die Annahme des Vorentwurfs zum zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan
3. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung einschließlich des Umweltberichts sowie des zum Vorhaben gehörigen Vorentwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans.
Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

387/23/1

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021 – 2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist

aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 Euro (alle Ortsteile)

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Die Beschlussvorlage 383/22 hatte die Friedhofsgebührensatzung bereits zum Gegenstand. Im Rahmen der Stadtratssitzung am 14.12.2022 wurde der die Beschlussvorlage 383/22

betreffende Tagesordnungspunkt ohne Sachgrund auf Antrag der SPD-Fraktion von der Tagesordnung abgesetzt.

In der darauffolgenden Behandlung der Beschlussvorlage formulierte die SPD-Fraktion einen Antrag auf Prüfung der Sachlage daraufhin, ob die Einrichtung von Tierfriedhöfen durch die Stadt Hecklingen gebührensenkend wirken könnte und deshalb anzustreben sei. Aufgrund des Antrages erfolgte die Rückverweisung der Sache in die Ausschüsse.

Im Rahmen des Bau- und Ordnungsausschusses am 04.05.2023 wurde die Thematik Tierfriedhöfe diskutiert. Ergebnis der Diskussion war, dass die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen aus mehreren Gründen nicht zielführend ist. Die Gründe sind:

- Die Einrichtung eines Tierfriedhofes durch die Stadt Hecklingen stellt aufgrund der fehlenden Bestattungspflicht für Tiere eine freiwillige Aufgabe dar, deren zusätzliche Übernahme die Stadt Hecklingen nicht anstreben sollte.
- Ein Tierfriedhof als öffentliche Einrichtung der Stadt Hecklingen wäre über Gebühren zu finanzieren. Diese haben aufgrund der Gebührengerechtigkeit ihre obere Schranke im tatsächlich entstehenden Aufwand und mit diesen könnten deshalb keine Überschüsse zur Pufferung der Friedhofsgebühren generiert werden.
- Die Einrichtung benötigt Zeit, die sich im Rahmen des Kalkulationszeitraumes nicht abbilden lässt. Somit wäre ein Tierfriedhof ohnehin nicht wirksam für die vorliegende Kalkulation und die damit in Verbindung stehende Kalkulationsperiode.
- Auch eine Verpachtung von Teilflächen der Friedhöfe der Stadt Hecklingen zur privaten Einrichtung von Friedhöfen scheidet aus. Aufgrund der bestehenden Nutzung ließe sich nur eine Fläche auf dem alten Friedhof in Hecklingen separieren. Diese Fläche steht aber im kirchlichen Eigentum und ist an die Stadt Hecklingen lediglich zum Zwecke des Betriebes eines Friedhofes verpachtet.
- Bei Herauslösung einer Fläche aus dem Friedhof der Stadt Hecklingen zugunsten eines Tierfriedhofes wäre zudem die Widmung des Friedhofes aufzuheben. Dieser formale Akt benötigt ebenso Zeit.

Zwischenzeitlich fand am 27.04.2023 ein weiteres Gespräch mit der Kommunalaufsicht zum Thema statt. In diesem wurde seitens der Kommunalaufsicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beschlussfassung durch den Rat, dem politischen Gremium die Möglichkeit zur Ausübung des eingeräumten Ermessens gibt. Käme es in der Sache fortgesetzt nicht zu einer Beschlussfassung, erwägt die Kommunalaufsicht die Anwendung der ihr im Rahmen der §§ 145 ff KVG LSA eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle der Notwendigkeit einer Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA würde seitens der Kommunalaufsicht in jeder Position auf die kostendeckende Gebührenerhebung abgestellt. Eventuell müsste hierzu die Kalkulation auf Grundlage der jetzigen Verhältnisse wiederholt werden. In jedem Fall würden dadurch der Stadt zusätzliche Aufwendungen entstehen, da die aus den kommunalrechtlichen Maßnahmen resultierenden Kosten vollumfänglich durch die Stadt Hecklingen zu tragen wären.

Aufgrund der Verpflichtung zur kostendeckenden Erhebung von Gebühren bringt die Verwaltung mit der Vorlage 387/23/1 die Friedhofsgebührensatzung materiell unverändert erneut in den Stadtrat ein und verweist hinsichtlich der Auswirkungen auf sozialschwache Leistungspflichtige ausdrücklich auf die in der Satzung vorgesehen Billigkeitsregelungen. Auf die Vorberatung des Gegenstandes im Rahmen der zurückliegenden Sitzungsrollen wird Bezug genommen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Beschluss in den vorberatenden Ortschaftsräten und Ausschüssen keine Zustimmung fand.

Dennoch bittet er auf Grund der angekündigten Ersatzvornahme durch den Salzlandkreis, keine ablehnende Beschlussfassung im Stadtrat herbeizuführen. Ansonsten kämen zusätzli-

che Kosten auf die Stadt zu und auch die Höhe der dann festgelegten Gebühren könnten nicht mehr durch die Stadt geregelt werden.

Von daher können noch vor der Beschlussfassung im Stadtrat Vorschläge zu Veränderungen in der Gebührenhöhe unterbreitet werden. Dies könnte z. B. bei der Nutzung der Trauerhallen der Fall sein.

Herr Weißbart – Das Thema hätte längst entschieden sein müssen. Der derzeitige Deckungsgrad von 33 % ist nicht mehr zeitgemäß. Im Ergebnis der Diskussion aus den Fraktionssitzungen hat man sich auf die Variante mit 80 % geeinigt.

Frau Atzler sieht bis auf die Kosten für die Trauerhalle, die Gebühren als realistisch an.

Die Gebühren sind kalkuliert worden, so dass nur wenig Spielraum bleibt.

Hierzu teilt **der Bürgermeister** mit, dass bereits vorgeschlagen wurde, die Nutzung der Trauerhallen mit nur 25 % anzusetzen und die anderen Gebühren wie vorgeschlagen beibehalten werden sollen. Damit würde der Stadtrat sein Entgegenkommen zeigen und die Stadt wäre nicht der Ersatzvornahme des Salzlandkreises ausgesetzt. Hierfür müsste allerdings ein Änderungsantrag im Stadtrat eingebracht werden.

Herr Dr. Pech ist der Meinung, dass sich die aus der neuen Friedhofsgebührensatzung ermittelten ca. 42.000 € Einnahmen die Stadt nicht retten würden. Solange die Kommunen durch Land und Bund nicht finanziell unterstützt werden, sollte den Bürgern nicht tiefer in die Tasche gegriffen werden. Veränderungen in der Finanzausstattung der Kommunen sind dringend erforderlich, da ansonsten auch keine Investitionen mehr getätigt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigefügte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 5 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 15.:

Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Durchführung der Kalkulation der Kostensätze für Leistungen der FFW und Erstellung der Kostenersatzsatzung durch einen externen Dienstleister

425/23

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat in ihren Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2022 auf Konsolidierungspotentiale bezüglich der Anpassung des Ortsrechts zur Erhebung von Gebühren/Benutzungsentgelten hingewiesen.

Dies betrifft u. a. die Überarbeitung der Satzungen über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren. Es wurde diesbezüglich die Erstellung einer einheitlichen Kostenersatzsatzung für die Stadt Hecklingen gefordert.

Bei diesen kostenpflichtigen Leistungen, außerhalb der entgeltlichen Pflichtaufgaben, handelt es sich um Leistungen wie z. B.

- Gestellung von Brandsicherheitswachen,
- Gewährung von Nachbarschaftshilfe außerhalb der 15 km – Zone,

- Auspumpen von Kellern, soweit nicht durch Naturereignisse u. ä. hervorgerufen,
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger grundloser Alarmierung
- Beseitigung von ausgelaufenem Kraftstoff oder Öl aus Fahrzeugen.

Die vorliegenden Feuerwehrkostenersatzsatzungen der Ortsteile stammen aus dem Jahr 2003.

Die zum damaligen Zeitpunkt in Ansatz gebrachten Kosten entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, so dass eine Neukalkulation zwingend erforderlich ist.

Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation der Gebühren ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Vor diesem Hintergrund soll diese durch einen externen Dienstleister, der über tiefgehende Kenntnisse im Bereich der Gebührenkalkulation verfügt, erarbeitet werden.

Die FB-Leiterin Ordnung und Sicherheit gibt kurze Erläuterungen und weist nochmals ausdrücklich auf die Forderung der Kommunalaufsicht zur Überarbeitung der Kostenersatzsatzung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hin. Da die Möglichkeit zur Erarbeitung der Satzung/Kalkulation mittels eigenen Personals nicht gegeben ist, wird vorgeschlagen, die Gebührenkalkulation durch einen externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hecklingen beschließt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA für die Durchführung der Kalkulation der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Erstellung der Kostenersatzsatzung durch einen externen Dienstleister in Höhe von 6.000 Euro.

einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Weißbart fragt nach, ob schon Termine für die Grabenmahd in den einzelnen Ortsteilen bekanntgegeben werden können. So war z. B. der Goldbach in Cochstedt auf Grund des Bewuchses während des letzten Unwetters stark angestiegen, die Fließgeschwindigkeit hat sich reduziert und das Wasser gestaut. Hier ist Handlungsbedarf geboten.

Der FB-Leiter Bauwesen informiert, dass seitens des UHV noch keine Termine mitgeteilt wurden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zeiten ähnlich der wie im vergangenen Jahr sein werden.

2.

Herr Weißbart – Nach dem Gespräch mit der Fraktionsvorsitzenden der LINKEN im Landtag Frau Eva v. Angern zur finanziellen Lage der Stadt Hecklingen war die Ministerin für Inneres und Sport LSA Frau Tamara Zieschang bereit, an der angesetzten – aber nicht durchgeführten Fraktionsvorsitzenden-Beratung – teilzunehmen. Da die angesetzte Beratung mangels Teilnahme nicht zustande gekommen ist, sollte ein neuer Termin vereinbart werden.

Herr Hacke sieht in Gesprächen mit solchen Persönlichkeiten wenig Sinn, da sich bis heute im Nachgang der Gespräche nie was Positives für die Stadt ergeben hat.

Herr Weißbart weist darauf hin, dass die Stadt Hecklingen Frau v. Angern um Hilfe gebeten hat. Sie war vor Ort und hat sich dafür eingesetzt, dass ein Gespräch mit der Innenministerin

stattfinden kann. Dies sollte durch die Stadt genutzt werden, da es genug Probleme gibt wie z. B. Brücken- und Straßensanierungen oder die Problematik der Feuerwehren.

3.

Herr Hacke bittet um die Durchführung von Ausbesserungsarbeiten am Hohleweg im OT Groß Börnecke. Auf Grund des letzten Starkregens ist eine unbedingte Befestigung der Straße (zumindest durch Schließung der Löcher) erforderlich.

4.

Frau Hoffmann bittet bei der Überarbeitung der Hauptsatzung den § 12 – Seniorenbeirat – dahingehend zu ändern, dass dieser weiterhin aus 8 Mitgliedern besteht. Der Passus, dass jeweils 2 Mitglieder je Ortsteil vertreten sein können, sollte hingegen gestrichen werden.

Die FB-Leiterin Zentrale Dienste teilt mit, dass die überarbeitete Hauptsatzung im September zur Beschlussfassung eingebracht wird. Änderungen betreffend des Seniorenbeirates wurden eingepflegt.

Sollten sich bis zur Beschlussfassung Personen bereiterklären, im Seniorenbeirat mitzuarbeiten, obwohl vielleicht schon 2 aus einem Ortsteil mitwirken, könnte der Stadtrat entgegen der Hauptsatzung eine andere Entscheidung treffen.

Ende des öffentlichen Teils: 18.40 Uhr